

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Geschäftskunden. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

II. Angebote

1. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend.
2. Abbildungen, Maße und Gewichte sowie Angaben sonstiger Art sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
3. Nebenabreden irgendwelcher Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung; insbesondere sind abweichende zeichnerische Beschreibungen nur dann gültig, wenn sie im einzelnen zweifelsfrei festgelegt wurden.

III. Lieferung

1. Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Eine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermines übernehmen wir nicht. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens Lieferungen zurückzuhalten.
2. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferanten gehindert, z. B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist stellt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
3. Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Abs. 2 genannten Gründen unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei. Von der Unmöglichkeit werden wir den Käufer umgehend verständigen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
4. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

IV. Preise

1. Die Berechnung erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - zu dem am Tage der Lieferung geltenden Preisen. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird gesondert mit ausgewiesen. Preisangaben im Onlineshop können bereits die Mehrwertsteuer enthalten. In diesem Fall fügen wir der entsprechenden Webseite einen Hinweis hinzu.

V. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar - soweit nicht anders vereinbart. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen.
2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank, mindestens jedoch 8% p.a. zu berechnen.
- 2a. Ist der Käufer in Verzug, können wir den Rücktritt des Vertrages erklären und die noch nicht vollständig bezahlte Ware zurückfordern.
3. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso übernehmen wir nicht. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Für den Fall, dass ein Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung - auch wenn hierfür Schecks gegeben sind - sofort fällig stellen.
5. Der Käufer ist zur Verrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder unstreitig ist. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Eigentumsvorbehalt ist nur wirksam, wenn er in das Eigentumsvorbehaltregister am Sitz des Erwerbers eingetragen wird (Art. 715 ZGB).
2. Eine einseitige Anmeldung des Eigentumsvorbehaltes benötigt die schriftliche Einwilligung der andern Partei (Art. 4 Abs. 4 SchKK betreffend Eigentumsvorbehalt).
3. Beim Eintrag wird unter anderem verlangt: Genaue Bezeichnung des Standortes der Ware; genaue Bezeichnung der Ware, bei einer grösseren Anzahl ein genaues Inventar; Datum der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes; garantierter Forderungsbetrag und dessen Fälligkeit (Art. 7 SchKK betreffend Eigentumsvorbehalt).
4. Die Eintragung auf Grund von AGB wird in der Regel nicht vorgenommen, weil dazu ein gegenseitig unterzeichnetes Vertragsdokument erforderlich ist.
5. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt (bei Einbau oder Weiterverkauf) ist in der Schweiz unbekannt; er müsste jedenfalls entsprechend vereinbart werden und würde die Zustimmung des neuen Erwerbers für den neuen Eintrag an dessen Sitz verlangt (der Abnehmer des Hilscher-Kunden müsste also einverstanden sein).
6. Ein Eigentumsvorbehalt für irgendwelche Forderungen, die im Register eintrag nicht ausreichend konkretisiert sind, ist nicht möglich.

VII. Verpackung und Versand

1. Wir liefern in fach- und handelsüblicher Verpackung. Als Nachweis einwandfreier Verpackung gilt die unbeanstandete Abnahme der Ware durch den Spediteur oder den Frachtführer.
2. Innenverpackungen und Kisten werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
3. Der Versand erfolgt ab unserem Werk. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Auftrag des Käufers und unter Berechnung der Selbstkosten die Transportversicherung zu decken.
4. Wird der Versand durch vom Käufer zu vertretende Umstände um mehr als 14 Tage verzögert, sind wir berechtigt, Lagergeld in Höhe von CHF 10 pro qm Lagerfläche monatlich zu berechnen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

VIII. Gefahrenübergang

Wir liefern FCA „Free Carrier“/„Frei Frachtführer“, ab Firmensitz Hans Huber-Strasse 37A, CH-4500 Solothurn gemäss Incoterms 2010. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Käufers.

IX. Gewährleistung

1. Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.
2. Die Gewährleistung besteht darin, dass wir innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die nachweislich auf Material- oder Fabrikationsfehlern beruhen, nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder Ersatzlieferung beheben.

3. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die Mängelrügen nicht unverzüglich geltend gemacht werden, wenn der Käufer oder Dritte Eingriffe an den Erzeugnissen vorgenommen haben, wenn der Mangel durch natürlichen Verschleiß, infolge ungünstiger Betriebsumstände oder infolge von Verstößen gegen unsere Betriebsvorschriften oder gegen die Regeln der Elektrotechnik eingetreten ist oder wenn unserer Aufforderung auf Rücksendung des schadhaften Gegenstandes nicht umgehend nachgekommen wird. Für Erzeugnisse von Zulieferanten wird nur insoweit eine Gewährleistung übernommen, als der Zulieferant uns für den besonderen Gegenstand tatsächlich Gewähr leistet.
4. Die Gewährleistungspflicht für Geräte unserer Fertigung beträgt 18 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung ab Werk.
5. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche bleiben von dieser Regelung ohne Einschränkung unberührt.
6. Mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Schlägt zweimalige Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Ersetzte und nicht mehr für die bestellte Ware verwendete Teile werden unser Eigentum. Für Zubehöriteile, die nicht aus unserer Fertigung stammen, gelten die Lieferbedingungen der jeweiligen Unterlieferanten. Eine Garantieleistung ist in jedem Fall mit der Höhe des Rechnungsbetrages für das betreffende Teil erschöpft. Ansprüche wegen Folgeschäden sind ausgeschlossen.
8. Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muß in fachgerechter Verpackung erfolgen.

X. Haftung

1. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche aus entgangenem Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter oder auf sonstige mittelbare Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt ausschließlich, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
3. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Vorstehender Haftungsausschluss gilt auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Reparaturen

1. Eine Reparatur erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.
2. Bei Reparaturen sind Beanstandungen spätestens innerhalb von einer Woche nach Zugang des Gerätes oder Beendigung der Reparatur geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung jedenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist vorzunehmen. Die Gewährleistungsbedingungen der Ziffer IX. gelten entsprechend.

XII. Warenkennzeichnung, Schutzrechte

1. Eine Veränderung unserer Waren und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein Sonderzeugnis handelt, sind unzulässig.
2. Wir übernehmen die Haftung, dass die verkaufte Ware als solche in allen Ländern der Welt - mit Ausnahme der USA und Japan - frei von Schutzrechten Dritter ist; falls Dritte auf Schutzrechte in diesen Ländern berechnete Ansprüche geltend machen sollten, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die verkaufte Ware als solche eine Lizenz erwirken oder sie durch schutzrechtsfreie ersetzen. Sollte uns dies aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar sein, so werden wir sie gegen Rückgewähr des Kaufpreises zurücknehmen.
3. Bei nach Angaben des Käufers gefertigter Ware übernehmen wir keinerlei Haftung dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder die Ware nach Angaben des Käufers entwickelt haben.

XIII. Wirksamkeit

Sollten einzelne dieser Bedingungen - gleich aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Solothurn. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, auch aus Rücktritt, sich ergebenden Streitigkeiten ist Solothurn. Anwendbar ist allein das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XV. Sonstiges

Es ist strikt untersagt, die Produkte von Hilscher für militärische Zwecke oder in Waffensystemen; zum Entwurf, zur Konstruktion, Wartung oder zum Betrieb von Nuklearanlagen; in Flugsicherungs-systemen, Flugverkehrs- oder Flugkommunikationssystemen; in Lebenserhaltungssystemen; in Systemen, in denen Fehlfunktionen der Produkte körperliche Schäden oder Verletzungen mit Todesfolge nach sich ziehen können, soweit der Einsatz der Produkte die funktionale Sicherheit des Systems bzw. sicherheitsrelevante Funktionen betrifft oder betreffen könnte; zu verwenden. Hilscher weist darauf hin, dass Rechte Dritter zu den verschiedenen Kommunikationsprotokollen bestehen können. Sofern die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung des Programms Rechte Dritter - insbesondere Patente der Netzwerktechnologie und/oder die Rechte ihrer Nutzerorganisationen - betrifft, so hat der Lizenznehmer die erforderlichen Rechte selbstständig zu erwerben. Insbesondere die Feldbus-Technologie nutzt Patente, deren Verwendung für Mitglieder von Feldbus Nutzerorganisationen (z.B. PROFIBUS Nutzerorganisation e.V.) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Als Nicht-Mitglied setzen Sie sich bitte mit der jeweiligen Feldbus Nutzerorganisation zum Erwerb der Nutzungsrechte in Verbindung. Zum Zwecke des Qualitätsmanagement der Feldbus Nutzerorganisationen kann auch die Pflicht zur Zertifizierung eines Feldbus-Gerätes vorgeschrieben sein. Bitte informieren Sie sich hierzu bei der jeweiligen Nutzerorganisation. Das gelieferte Produkt unterliegt unter Umständen Export- bzw. Importgesetzen, sowie damit verbundenen Vorschriften verschiedener Länder, insbesondere denen von Deutschland und den USA. Das Produkt darf z.B. nicht in Länder exportiert werden, in denen dies durch das US-amerikanische Exportkontrollgesetz verboten ist. Sie verpflichten sich, alle anzuwendenden Gesetze eigenverantwortlich zu beachten. Lieferanten verpflichten sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, sowie die Vorschriften des Dodd-Frank-Act zu den sog. Konfliktmineralien und den Code of Conduct der Electronics Industry Citizenship Coalition (EICC) einzuhalten. Hierbei wird der Lieferant die Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung und die Verhinderung von Korruption beachten. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie. Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller unsere Lieferbedingungen als allein maßgebend an.